

(2) Die Bestände an Fertigerzeugnissen können mit 90 % des preisrechtlich zulässigen Verkaufspreises bewertet werden, ohne daß es eines weiteren Nachweises dieses Wertansatzes bedarf.

(3) Im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse sind bereits dann als Fertigerzeugnisse zu bewerten, wenn sie noch geringfügiger Komplettierungsarbeiten bedürfen.

(4) Wertgeminderte Waren können mit dem erzielbaren Verkaufspreis abzüglich 5 % bewertet werden.

§ 3

Bewertung der Forderungen

Eine Pauschwertberichtigung auf Forderungen (Delkrede sowie Wertberichtigung für die auf die Forderung entfallende Umsatzsteuer) ist nicht zulässig.

§ 4

Veräußerungsgewinn

(1) Eine Aufgabe des Handwerksbetriebes liegt vor, wenn der Betrieb eingestellt, veräußert oder verpachtet wird. Zum Zeitpunkt der Aufgabe des Handwerksbetriebes ist eine Bestandsaufnahme der Waren, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen und der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen vorzunehmen. Der Gewinn ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum Tage der Aufgabe zu ermitteln.

(2) Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis bzw. der Entnahmewert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des handwerklichen Betriebsvermögens übersteigt. Zum Zwecke der Feststellung des Veräußerungsgewinnes ist das handwerkliche Betriebsvermögen wie folgt zu bewerten:

- a) Das Anlagevermögen mit den abschreibungsfähigen Restwerten;
- b) die Bestände an Waren und Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen mit den Werten, die bei der Ermittlung des Gewinnes für den letzten Gewinnermittlungszeitraum vor der Veräußerung angesetzt worden sind;
- c) alle übrigen Besitz- und Schuldposten mit den Werten, mit denen sie im Veräußerungspreis enthalten sind.

(3) Bei der Veräußerung eines Anlagegegenstandes ist der erzielte Veräußerungspreis in vollem Umfange als Betriebseinnahme und der abschreibungsfähige Bestwert dieses Gegenstandes zusätzlich zur zulässigen Absetzung für Abnutzung gewinnmindernd zu behandeln.

(4) Ermittelt der Handwerker den Gewinn auf Grund einer ordnungsmäßigen Buchführung, so ist der Veräußerungsgewinn nach den Grundsätzen der Gewinnermittlung nach dem Bestandsvergleich festzustellen.

(5) Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Maschinen, Werkzeugen und anderen Einrichtungsgegenständen an die Produktionsgenossenschaft des Handwerks, in die der Handwerker eintritt, unterliegen nicht der Besteuerung.

Zu §§ 11 und 12 des Gesetzes

§ 5

Anwendung anderer Steuerbestimmungen in Sonderfällen

Für die Klärung von Einzelfragen über die Gewinnermittlung gelten sinngemäß die jeweils maßgeblichen Vorschriften für die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft (z. Z. Veranlagungsrichtlinien 1956) über den

beschränkten Vermögensvergleich, soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt worden ist. Das gleiche gilt für die Klärung von Fragen über die Gewährung von Gatten- und Kinderermäßigungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Zusammenveranlagung.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 6

Steuertarif bei Handwerksbetrieben mit mehreren Inhabern

(1) Wird ein Handwerksbetrieb mit vier oder mehr Beschäftigten von mehreren Inhabern, von denen mindestens einer die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes erfüllt, betrieben, so ist der Gewinn des Handwerksbetriebes einheitlich festzustellen.

(2) Der Inhaber, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes erfüllt, entrichtet Handwerkssteuer B — Gewinnsteuer — auf Grund des auf ihn entfallenden Gewinnanteiles.

(3) Der Gewinnanteil des Inhabers, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt, unterliegt als Gewinn aus Gewerbebetrieb der Besteuerung nach Einkommensteuertarif F.

(4) Der Betriebsvermögensanteil des Inhabers, der die Voraussetzungen nach § 1 des Gesetzes nicht erfüllt* unterliegt der Vermögensteuer.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 7

Abschlagzahlungen — Umsatzsteuer —

Die Abschlagzahlungen auf die Handwerkssteuer B —* Umsatzsteuer — sind binnen zehn Tagen nach Ablauf eines Monats nach den Bestimmungen über die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer zu berechnen und zu entrichten.

§ 8

Abschlagzahlungen — Gewinnsteuer —

(1) Für die Abschlagzahlungen auf die Handwerkssteuer B — Gewinnsteuer — sind Vierteljahreserklärungen zu den Fälligkeitsterminen nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben.

(2) Berechnungsgrundlage ist der Gewinn des Kalendervierteljahres, das dem Fälligkeitstermin vorausgeht. Der Vierteljahresgewinn ist der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Änderungen im Bestand an Waren, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Eine Einbeziehung der Bestandsänderungen in die Ermittlung des Vierteljahresgewinnes ist nur zulässig, wenn regelmäßig ordnungsgemäße Bestandsaufnahmen zum Schluß der Vierteljahre vorgenommen werden.

(3) Die Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer sind nach der Vierteljahrestabelle (Anlage 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 327]) zu bemessen;

§ 9

Zu §§ 15 und 16 des Gesetzes

Zuschlag zur Gewinnsteuer

Zuschläge zur Gewinnsteuer nach § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 des Gesetzes sind auf volle DM abzurunden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 15 DM beträgt.